OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351431/10/Bm/AK

Datum:
Linz, 10. April 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Juli 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Februar 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Juli 2023, GZ: SJF/SH, angeführte Betrag in der Höhe von 2.506,16 Euro auf 2.129,49 Euro herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Juli 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vorgeschrieben, die ihr gewährte Sozialhilfe in der Zeit von September 2022 bis einschließlich Dezember 2022 in der Höhe von 2.506,16 Euro rückzuerstatten.
Begründend wurde ausgeführt, der Bf sei mit Bescheid vom 5. September 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Deckung des Wohnbedarfs gewährt und ausbezahlt worden. Im September 2022 habe der Ehemann der Bf B__ begonnen, tageweise geringfügig in der Firma C__ zu arbeiten. Dies sei zum Zeitpunkt der Auszahlung für den Monat Oktober 2022 noch nicht bekannt gewesen. Am 27. Oktober 2022 und am 10. November 2022 seien nachträglich die Lohnzettel vom Monat September 2022 vorgelegt worden. Rückwirkend sei die Berechnung für den Monat Oktober 2022 berichtigt worden. Im November 2022 sei ein weiterer Saldo aufgrund der im Nachhinein eingebrachten Lohnzettel für den Monat Oktober 2022 entstanden. Ein Teil des zu viel ausbezahlten Betrages habe in den darauffolgenden Monaten einbehalten werden können. Weiters habe die Bf am 5. Jänner 2023 der Behörde sämtliche Unterlagen, unter anderem Kopien der Reisepässe, vorgelegt und sei daraus ersichtlich, dass die Bf, ihr Ehemann und die gemeinsamen zwei Kinder von 13. Dezember 2022 bis 1. Jänner 2023 in der D__ auf Urlaub gewesen seien. Dieser Umstand sei zum Zeitpunkt der Auszahlung der Sozialhilfe für den Monat Dezember 2022 noch nicht bekannt gewesen und sei daher ein weiterer Übergenuss in der Höhe von 1.496,26 Euro entstanden. Der offene Gesamtbetrag belaufe sich auf 2.506,16 Euro. Da die Bf für die Monate September, Oktober und November 2022 nachträglich die Lohnzettel eingereicht habe, sei bereits für die genannten Monate der erste Übergenuss entstanden. Ein Teil des zu viel ausbezahlten Betrages habe bereits in dem jeweiligen darauffolgenden Monat einbehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Auszahlung für den Monat Dezember 2022 sei der Umstand des Urlaubes der Bf mit ihrer Familie in der D__ noch nicht bekannt gewesen und sei daraus ein weiterer Übergenuss in der Höhe von 1.496,26 Euro entstanden, welcher rückzuerstatten sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Laut dem beigefügten Brief, den ich vor ein paar Tagen erhalten habe, lehne ich gemäß den Dokumenten, die ich Ihnen sende, die von Ihnen erteilte Anordnung zur Rückerstattung des Geldes, das Sie mir und meiner Familie gezahlt haben, völlig ab die Form der Sozialhilfe. Es ist ungerecht, erstens habe ich Ihnen jeden Monat den Lohnzettel meines Mannes gebracht, wie Sie es verlangt haben, und Sie haben es von meinem monatlichen Geld abgezogen, zweitens, wegen meiner Reise in die D__ habe ich einen Zeugen, den ich

Ihnen mitgeteilt habe Bevor ich in die D__ ging, hast du mir gesagt, dass es in Ordnung ist, dass du gehen kannst. Wenn man bedenkt, dass Sie mein Dezember-Gehalt nicht bezahlt haben, haben Sie mir nicht einmal im Januar bezahlt, und Sie haben mir erst am 5. Februar 1200 € gezahlt, nachdem Sie viele E-Mails verschickt haben. Selbstverständlich sind alle Unterlagen vorhanden. Sie haben mir vom 1. September bis Ende Februar nur 5 Monate gezahlt, und das jeden Monat mit Abzügen. Derzeit bin ich der Einzige, der mit zwei Kindern arbeitet und mein Mann ist ebenfalls arbeitslos. Der Gesamtbetrag, den ich erhalte, beträgt 1450 € pro Monat, der Betrag für Miete, Strom und Internet beträgt 1100 € pro Monat, und ich werde Ihnen bei Bedarf die Unterlagen zusenden. Nun bitte ich Sie, anhand der Unterlagen und des Gehalts, das ich erhalten habe, wie ich Ihnen 2500 € zurückzahlen kann, da die Strafe, die Sie verhängt haben, wirklich unfair ist. Ich habe den Nachweis, dass ich keinen einzigen Euro Ihres Geldes für meine Reise ausgegeben habe, da ich die gesamten Kosten meiner Reise an meine Freunde gezahlt habe, deren Kontoauszüge ich Ihnen zuvor geschickt habe. Ich bitte Sie, auf der Grundlage der Beweise eine faire Entscheidung zu treffen."

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. Februar 2024, an der die Bf und die Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf wurde mit Bescheid vom 5. September 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Deckung des Wohnbedarfs ab März 2022 gewährt und ausbezahlt. Im Oktober 2022 wurde der Behörde bekannt, dass der Ehemann der Bf, der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt, seit September 2022 tageweise geringfügig bei der Firma C__ beschäftigt war. Der Ehemann der Bf war jedenfalls in den Monaten September bis einschließlich November 2022 geringfügig bei der Firma C__ beschäftigt. Im Dezember 2022 befand sich die Bf gemeinsam mit ihrer Familie von 13. Dezember 2022 bis 1. Jänner 2023 in der D__ auf Urlaub. Dieser Umstand wurde von der Bf der Behörde bekannt gegeben. Im September und Oktober 2022 wurde der Bf ein Betrag in der Höhe von 1.760,30 Euro an Sozialhilfe gewährt und ausbezahlt. Im November 2022 wurde der Bf ein Betrag in der Höhe von 1.623,38 Euro gewährt und ausbezahlt, im Dezember 2022 wurde ein Betrag in der Höhe von 1.496,26 Euro gewährt und ausbezahlt. Der Ehemann der Bf hat im September 2022 und Oktober 2022 527,33 Euro (14 x pro Jahr) ins Verdienen gebracht sowie im November 2022 395,49 Euro (14 x pro Jahr). Im Dezember 2022 hat die Bf Zuwendungen von dritter Seite in der Höhe von über 3.000 Euro erhalten. Ein Teil der zu viel ausbezahlten Sozialhilfeleistung wurde

bereits von der Behörde einbehalten. Insgesamt ergibt sich ein Übergenuss in der Höhe von 2.129,49 Euro.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
In der mündlichen Verhandlung wurden gemeinsam mit der Bf und den Vertreterinnen der Behörde das Einkommen des Ehemannes der Bf in den Monaten September, Oktober und November 2022 sowie die im Dezember 2022 von dritter Seite erhaltenen Leistungen auch anhand der von der Bf vorgelegten Kontoauszüge und der von ihr vorgelegten Lohnzettel ihres Ehemannes erörtert. Insbesondere aus den von der Bf zur Einschau vorgelegten Bankauszügen ergibt sich, dass der Bf von der Behörde am 29. September 2022 für Oktober 2022 ein Betrag in der Höhe von 1.760,30 Euro, am 3. November 2022 für November 2022 ein Betrag in der Höhe von 1.623,38 Euro und am 28. November 2022 für Dezember 2022 ein Betrag in der Höhe von 1.496,26 Euro überwiesen wurde. Für den Monat September 2022 wurde ein Betrag in der Höhe von 1.760,30 Euro ausbezahlt. Dass im Dezember 2022 die Bf von dritter Seite Leistungen erhalten hat, wird von ihr nicht bestritten, sondern angegeben, dass es sich dabei um Leihgaben gehandelt hat, die von ihr wieder zurückzubezahlen seien.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

## § 28
## Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

5.2. Gegenständlich steht fest, dass die Bf in Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen Kindern lebt. Feststeht auch, dass der Ehemann der Bf im September und Oktober 2022 ein Einkommen in der Höhe von jeweils 527,33 Euro und im November 2022 von 395,49 Euro erzielt hat. Ebenso steht auch fest, dass die Bf sich mit ihrer Familie von 13. Dezember 2022 bis 1. Jänner 2023 in der D__ befunden hat. Zusätzlich hat sich aus der Einsicht in die Kontoauszüge ergeben, dass die Bf Zuwendungen im Dezember 2022 von dritter Seite erhalten hat, die weit über den gewährten Richtsätzen für die Bf, ihren Ehemann und die Kinder liegen.

Nach dem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe sind gemäß § 14 Oö. SOHAG bei der Bemessung der Leistung zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Auf Leistungen der Sozialhilfe besteht daher nur soweit ein Rechtsanspruch, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Der Einsatz vorhandener eigener Mittel, nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens, ist unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Verfahrensgegenständlich ist demnach das im September bis November 2022 erzielte Einkommen des Ehemannes der Bf bei der Leistung der Sozialhilfe anzurechnen. Was nun die Leistungen Dritter für den Monat Dezember 2022 betrifft, ist auszuführen, dass § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG grundsätzlich bestimmt, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. Gegenständlich wurden im Dezember 2022 Leistungen Dritter in einer Höhe gewährt, die eine Leistung der Sozialhilfe nicht mehr erforderlich gemacht haben. Bereits im Erkenntnis vom 4. Juli 2018, Ro 2018/10/0007, hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben haben. Diese Entscheidung erging zu Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und sind diese Bestimmungen im Wesentlichen gleichlautend zu den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, das heißt, sie weisen den gleichen Regelungsinhalt auf und bezog sich das Erkenntnis im Grunde auf den gleichen Sachverhalt wie vorliegend, nämlich auf die Einrechnung einer von einem Freund des Hilfeempfängers gegen spätere Rückzahlung gewährten Überbrückungshilfe in der Höhe von 400 Euro. Dieses Erkenntnis ist für den vorliegenden Fall einschlägig. Nach diesem Erkenntnis *„ist diese Bestimmung nämlich mit Blick auf den Grundsatz des § 2*

*Abs. 2 leg.cit. auszulegen, durch den der Nachrang der Mindestsicherung zum Ausdruck gebracht wird. Nach der gebotenen systematischen Auslegung stellt § 5 Abs. 1 leg.cit. auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite ab; diese sind jedenfalls insoweit anzurechnen, als sie Ausmaß oder Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (VwGH 20.5.2015, 2013/10/0181). Vor diesem rechtlichen Hintergrund erweist sich die gegenständliche dem Mitbeteiligten gewährte Überbrückungshilfe als eine Geldleistung, die bei Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung jedenfalls zu berücksichtigen ist."* Im Lichte dieser Judikatur ist davon auszugehen, dass die der Bf zugekommenen Zuwendungen in der aufgezeigten Höhe und Dauer nicht von der Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe ausgenommen sind. Der gebotenen Anrechnung steht auch nicht entgegen, dass die Zuwendung durch Dritte leihweise erfolgt ist und die ausgeliehenen Beträge zurückzuzahlen sind. Im oben angeführten Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof auch auf diese Frage eingegangen und führt dazu aus, dass sich eine dem Hilfebedürftigen gewährte Leihgabe als eine Geldleistung erweist, die bei der Zuerkennung von bedarfsorientierter Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) jedenfalls zu berücksichtigen ist (siehe hierzu VwGH 27.9.2018, Ro 2017/10/0018).

Zudem ist für den Monat Dezember 2022 von Relevanz, dass sich die Bf mit ihrer Familie für einen mehrwöchigen Aufenthalt in der D__ befunden hat und in diesem Zeitraum der Anspruch einer Leistung auf Sozialhilfe ruht.

Im Grunde des § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG wurde sohin von der Behörde zu Recht die Rückerstattung vorgeschrieben. Zu Unrecht wurde für den Monat November 2022 von der Behörde ein Einkommen des Ehemannes der Bf in der Höhe von 1.052,33 Euro angenommen. Tatsächlich hat sich das Einkommen auf 527,33 Euro belaufen, weshalb der Rückerstattungsbetrag herabzusetzen war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier